



Spessartbund e.V.

**im Verband Deutscher
Gebirgs- und Wandervereine**

Satzung

Fassung März 2017

Inhaltsverzeichnis

§	Titel	Seite
1	Name und Sitz	3
2	Zweck	3
3	Gemeinnützigkeit	4
4	Mitgliedschaft	4
5	Ende der Mitgliedschaft	4
6	Orts- und Jugendgruppen	5
7	Gaue	5
8	Organe des Spessartbundes	5
9	Vorstand	6
10	Geschäftsstelle	6
11	Vertreterversammlung	7
12	Hauptjugendwart und Jugendbeirat	8
13	Präsident	9
14	Beiträge	9
15	Spessartbundesfest	9
16	Haushalts- und Rechnungswesen	9
17	Allgemeine Festlegungen	10
18	Satzungsänderungen	10
19	Auflösung	11
20	Schlussbestimmung und Inkrafttreten	11

§ 1 Name und Sitz

Der Spessartbund e.V. 1913 hat seinen Sitz in Aschaffenburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg eingetragen (VR 118). Er ist Mitglied des Verbandes Deutscher Gebirgs- und Wandervereine - kurz Deutscher Wanderverband - und der Landesverbände Bayern und Hessen.

§ 2 Zweck

Der Spessartbund ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und hat folgende Ziele und Aufgaben:

1. Naturschutz und Landschaftspflege nach den geltenden Naturschutzgesetzen als Daseinsvorsorge für die Allgemeinheit und als wesentlicher Bestandteil des Umweltschutzes
2. Pflege des Wanderns für Jedermann, vor allem des Jugend-, Familien- und Seniorenwanderns. Besonderes Anliegen des Spessartbundes ist die Förderung der Jugendarbeit, die heimatkundliche, musische Erziehung und Weiterbildung, sowie die Beschäftigung mit Jugend- und Gesellschaftspolitik und die Förderung des Tourismus im Spessart und in den angrenzenden Regionen.
3. Förderung, Pflege und Erhaltung von Kulturwerten, der heimatlichen Volkskunst und des Brauchtums, wie z.B. Musik, Tanz, Liedgut, Spiel, Mundart und die Denkmalspflege.
4. Erforschung und Erschließung der Kulturlandschaft Spessart.
5. Anlage, Markierung und Betreuung von Wanderwegen, Wanderparkplätzen, Lehrpfaden, Wanderheimen, Schutzhütten und Aussichtstürmen, Herausgabe von Wanderkarten, Wanderschrifttum und Heimatliteratur.
6. Der Spessartbund steht auf dem Boden des Grundgesetzes und der Länderverfassungen und ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er fördert die internationale Zusammenarbeit und die Völkerverständigung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Spessartbund strebt keinen Gewinn an, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Spessartbundes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Mittel aus Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Spessartbundes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für eine nebenberufliche, ehrenamtliche Tätigkeit darf eine pauschale Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG bezahlt werden. Nur der Vorstand kann bei Bedarf darüber entscheiden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden:
Jede natürliche Person, Ortsgruppen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts die sich zu den Zielen des Spessartbundes bekennen. Körperschaften können fördernde Mitglieder werden, sie haben kein Stimmrecht.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Über Fördermitglieder entscheidet der Vorstand.
3. Wegen außergewöhnlicher Verdienste kann auf Vorschlag des Vorstands die Vertreterversammlung folgende Ernennungen durchführen:
 - a) Ehrengvorsitzende
 - b) Ehrenmitglieder, nur natürliche Personen, auch wenn sie keine Mitglieder des Spessartbundes sind.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt eines Mitgliedes. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen bis zum 31. August eines jeden Jahres und endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres.
2. mit dem Tod des Mitgliedes. Ist das Mitglied eine juristische Person endet sie mit der Löschung im Vereinsregister.

3. durch Ausschluss eines Mitgliedes. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Dem Mitglied muss vorher Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands ist Widerspruch zulässig innerhalb vier Wochen nach Zugang des Beschlusses bei dem betreffenden Vereinsmitglied. Dieser Widerspruch ist dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er kann dem Widerspruch stattgeben, hierfür ist ebenfalls eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, entscheidet die nächste Vertreterversammlung hierüber endgültig. Bis zur Entscheidung ruhen Mitgliedschaft und Stimmrecht des ausgeschlossenen Mitglieds.
Ist das ausgeschiedene Mitglied ein rechtsfähiger oder nicht rechtsfähiger Verein, darf es nach Beendigung der Mitgliedschaft das etwa in seinem Vereinsnamen vorhandene Wort "Spessartbund" nicht mehr führen.

§ 6 Orts- und Jugendgruppen

Der Spessartbund gliedert sich in Orts- und Jugendgruppen.

Jedes Mitglied, das ein eingetragener Verein ist, bildet eine Ortsgruppe. Ebenso bilden diejenigen natürlichen Personen eine Ortsgruppe, die sich zu einem nicht rechtsfähigen Verein zusammenschließen. Im Falle des Zusammenschlusses zu einem nicht rechtsfähigen Verein, hat sich dieser eine Satzung zu geben.

Die Ortsgruppen können Jugendgruppen unterhalten, die über ihre Jugendleiter in der Deutschen Wanderjugend organisiert sind.

§ 7 Gaue

Mehrere Ortsgruppen bilden einen Gau nach der bestehenden Gauordnung. Diese unterliegt der sachlichen Zuständigkeit des Vorstands.

§ 8 Organe des Spessartbundes

Organe des Spessartbundes sind:

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB
2. Die Vertreterversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 10 gleichberechtigten Vorsitzenden. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außerordentlich. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind die Vorsitzenden. Jeder von Ihnen ist alleinvertretungsberechtigt, soweit dies in der Geschäftsordnung nicht anders geregelt ist und dies nicht durch § 11 Abs. 3c der Satzung eingeschränkt wird. Die Führung der laufenden Geschäfte obliegt dem Vorstand. Der Vorstand ist stets zur Erledigung einer Aufgabe verpflichtet, wenn die Satzung keine anderweitige Zuständigkeit vorsieht.
2. Einer der Vorsitzenden wird zum Vorstandssprecher gewählt. Dieser wird durch den Vorstand bestimmt und kann während der laufenden Amtszeit von einem anderen gleichberechtigten Vorsitzenden per Abwahl abgelöst werden.
3. Der Vorstand wird von der Vertreterversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt bis zur wirksamen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Der Vorstand bestellt einen Schriftführer für die Protokollführung.
6. Der Hauptjugendwart der Deutschen Wanderjugend ist Vorstandsmitglied Kraft Amtes.

§ 10 Geschäftsstelle

1. Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle ein und kann im Rahmen des Haushaltsplanes Mitarbeiter/-innen hauptamtlich einstellen.
2. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung aus den Mitarbeiter/-innen einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Er ist vom Vorstand bevollmächtigter Vertreter nach § 164 BGB. Den Umfang der Bevollmächtigung bestimmt der Vorstand.

§ 11 Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung ist das höchste beschließende Organ des Spessartbundes. Sie wird einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Termin vom Vorstand schriftlich einberufen.

Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist einzuberufen

- a) auf Beschluss des Vorstands oder
 - b) auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Vertreter
2. Stimmenverteilung
 - a) Die Mitglieder des Vorstands und die Ehrenmitglieder des Spessartbundes haben je eine Stimme. Bei gleichzeitiger Ausübung von mehreren Funktionen ist nur eine Stimme gegeben.
 - b) Die Ortsgruppen üben ihr Stimmrecht entsprechend ihrer Mitgliederzahl aus. Ortsgruppen bis 50 Mitglieder werden durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn beauftragten Vertreter mit einer Stimme vertreten. Sämtliche Stimmen einer Ortsgruppe werden ebenfalls vom Vorsitzenden bzw. seinem beauftragten Vertreter abgegeben.

Ortsgruppen mit mehr als 50 Mitgliedern haben die nachfolgenden weiteren Stimmen:

51 - 100	Mitglieder	1 Stimme
101 - 150	Mitglieder	2 Stimmen
151 - 200	Mitglieder	3 Stimmen
201 - 250	Mitglieder	4 Stimmen
251 - 300	Mitglieder	5 Stimmen
301 - 350	Mitglieder	6 Stimmen
351 - 400	Mitglieder	7 Stimmen
401 - 450	Mitglieder	8 Stimmen
451 - 500	Mitglieder	9 Stimmen
501 - 550	Mitglieder	10 Stimmen
551 - 600	Mitglieder	11 Stimmen
601 - 650	Mitglieder	12 Stimmen
für jede weiteren 50 Mitglieder		1 Stimme

- c) Einzel- und Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
3. Die Vertreterversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes und des Präsidenten.

- b) das Jahresprogramm sowie die Grundsätze für die Arbeit des Spessartbundes und eine evtl. Auflösung.
 - c) den Erwerb und Verkauf von Grundstücken gleich welcher Art, deren Belastung, Aufnahme oder Gewährung von Darlehen. Die Eingehung von sonstigen Verbindlichkeiten außerhalb des allgemeinen Geschäftsbetriebes, die das Vereinsvermögen nennenswert betreffen, bedarf im Innenverhältnis der Zustimmung der Vertreterversammlung.
 - d) Entlastung des Vorstands nach Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und der Kassenprüfer.
 - e) Ort der Vertreterversammlungen und der Bundesfeste.
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstands.
 - g) die auf Vorschlag des Vorstands erarbeitete Ehrenordnung bzw. deren Änderung.
 - h) die Entscheidung bei Widerspruch gegen Ausschluss eines Mitgliedes.
4. Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Über Beschlüsse und Wahlen wird offen abgestimmt, sofern nicht 25 der anwesenden vertretenen Stimmen geheime Abstimmung verlangen. Eine Entscheidung über Beschlüsse und Wahlen erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmvertreter, sofern die Satzung nichts Anderes verlangt. Bei Wahlen gilt außerdem, dass derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen der Stimmvertreter erhält. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl der nach Stimmen Führenden statt.
5. Anträge müssen dem Vorstand zwei Wochen vor dem Termin schriftlich vorliegen. Über die Behandlung von nicht fristgerecht eingereichten Anträgen entscheidet die Vertreterversammlung. Anträge auf Satzungsänderung siehe § 18 der Satzung.
6. Über die Versammlung und die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 12 Hauptjugendwart und Jugendbeirat

1. Die Ortsgruppen wählen Jugendleiter, die für die Jugendarbeit verantwortlich sind.
2. Die Versammlung der Jugendleiter ist die höchste beschließende Versammlung der Deutschen Wanderjugend im Spessartbund. Sie wird mindestens einmal jährlich und zwar mindestens 4 Wochen vor dem Termin vom Hauptjugendwart schriftlich einberufen. Sitz und Stimme haben der vom Vorstand entsandte Vertreter, der Hauptjugendwart, der Jugendbeirat und jeder Jugendleiter. Jugendgruppen mit mehr als 50 Mitgliedern haben jeweils eine weitere Stimme, Restzahlen berechtigen zu einer weiteren Stimme.
3. Die Versammlung der Jugendleiter wählt aus ihren Reihen den Hauptjugendwart und den Jugendbeirat der Deutschen Wanderjugend im Spessartbund auf die Dauer von 3 Jahren. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
4. Es gilt die Satzung der Deutschen Wanderjugend im Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine.

§ 13 Präsident

1. Die Vertreterversammlung kann einen Präsidenten wählen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
2. Der Präsident repräsentiert den Spessartbund im öffentlichen Leben. Er ist nicht gesetzlicher Vertreter gemäß §26 BGB. Er strebt ein gutes Einvernehmen aller Mitglieder des Vorstandes an.
3. Die Arbeit des Präsidenten erfolgt ehrenamtlich.

§ 14 Beiträge

1. Mitgliedsbeiträge für den Spessartbund sowie sonstige Umlagen werden von der Vertreterversammlung festgelegt
2. Beiträge und Umlagen sind nach dem Stand der Mitglieder der Ortsgruppen vom 31.12. des Vorjahres zu berechnen und bis zum 31.3. des laufenden Jahres zu entrichten.

§ 15 Spessartbundesfest

In jedem Jahr soll ein Spessartbundesfest stattfinden. Die Vergabe erfolgt auf Antrag einer Ortsgruppe durch die Vertreterversammlung. Die Ortsgruppe gestaltet das Bundesfest in Zusammenarbeit mit dem Vorstand des Spessartbundes. Den wirtschaftlichen Teil übernimmt die Ortsgruppe in eigener Verantwortung.

§ 16 Haushalts- und Rechnungswesen

1. Der Vorstand erstellt vor Beginn des Geschäftsjahres einen Haushaltsplan und legt ihn der Vertreterversammlung zur Genehmigung vor.
2. Die Kassengeschäfte führt der Vorstand Finanzen. Die Befugnisse regelt die Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand hat der Vertreterversammlung die Jahresabschlussrechnung zu seiner Entlastung vorzulegen.
4. Die Rechnungsprüfung obliegt den beiden Kassenprüfern.
5. Die Kassenprüfer werden von der Vertreterversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleiben bis zur wirksamen Neuwahl im Amt, Wiederwahl ist möglich.

§ 17 Allgemeine Festlegungen

1. Ehrungen durch den Spessartbund regelt die Ehrenordnung.
2. Notwendige Aufwendungen des ehrenamtlichen Vorstands trägt der Spessartbund.
3. Der Bezug der Zeitschrift " Spessart " wird den Mitgliedern empfohlen.
4. Die Errichtung von Häusern, Hütten, Türmen und ähnlichen Einrichtungen soll in Zusammenarbeit mit dem Vorstand des Spessartbundes erfolgen und im Rahmen der Möglichkeiten durch öffentliche Mittel unterstützt werden. Die Einrichtungen sollen auch Nichtmitgliedern zur Verfügung stehen.

§ 18 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können auch im Falle des § 33, Abs.1, S.2 BGB mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen in einer ordnungsgemäß einberufenen Vertreterversammlung beschlossen werden. Die beabsichtigte Satzungsänderung muss zusammen mit der Einladung mitgeteilt werden.

2. Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen des Wortlauts der Satzung, die den materiellen Inhalt der Satzung nicht tangieren, vorzunehmen, wenn dies wegen Beanstandungen des Registergerichts notwendig ist oder wenn das zuständige Finanzamt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit davon abhängig macht. Diese Änderungen sind bei der nächsten Vertreterversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 19 Auflösung

Der Spessartbund kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der vertretenen Stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Spessartbundes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen dem Deutschen Wanderverband und der Stiftung Deutsche Wanderjugend zu gleichen Teilen zu, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 20 Schlussbestimmung und Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Vertreterversammlung vom 22.04.2017 in Mespelbrunn beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Frühere Satzungen treten außer Kraft.

Aschaffenburg, den 22. 04. 2017



(Gerrit Himmelsbach - 1. Hauptvorsitzender)

Die Eintragung ist am 28. 08. 2017 erfolgt.